



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 24. Oktober 1995

27. Stück

87. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Vergütung für den Vorsitzenden der Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz festgesetzt wird
88. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird
89. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Landesbehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – LKGV)
90. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Gemeindebehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – GKGV)
91. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Oktober 1995 zum Schutz der Mühlauer Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen)

## **87.** Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Vergütung für den Vorsitzenden der Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 51a Abs. 8 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### § 1

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Vergütung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand und seine Mühewaltung. Die Vergütung wird in Form eines Pauschalbetrages festgesetzt. Dem Vorsit-

zenden gebührt der Pauschalbetrag für jeden bei der Schiedskommission anhängig gemachten Streitfall nach Abschluß des Verfahrens bei der Schiedskommission.

(2) Der Pauschalbetrag wird mit 22 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **88.** Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungs-

programm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3  
**Maßnahmen**

(1) Die in den Luftbildern nach § 1 Abs. 2 dargestellten Gebiete (landwirtschaftliche Vorrangflächen) dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, sofern der festgelegte besondere Verwendungszweck den Zielen nach § 2 nicht widerspricht.

(2) Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit sie zu den mit dieser Verordnung festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Widerspruch stehen.

(3) Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.“

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 2974 und 2975 KG Elbigenalp von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

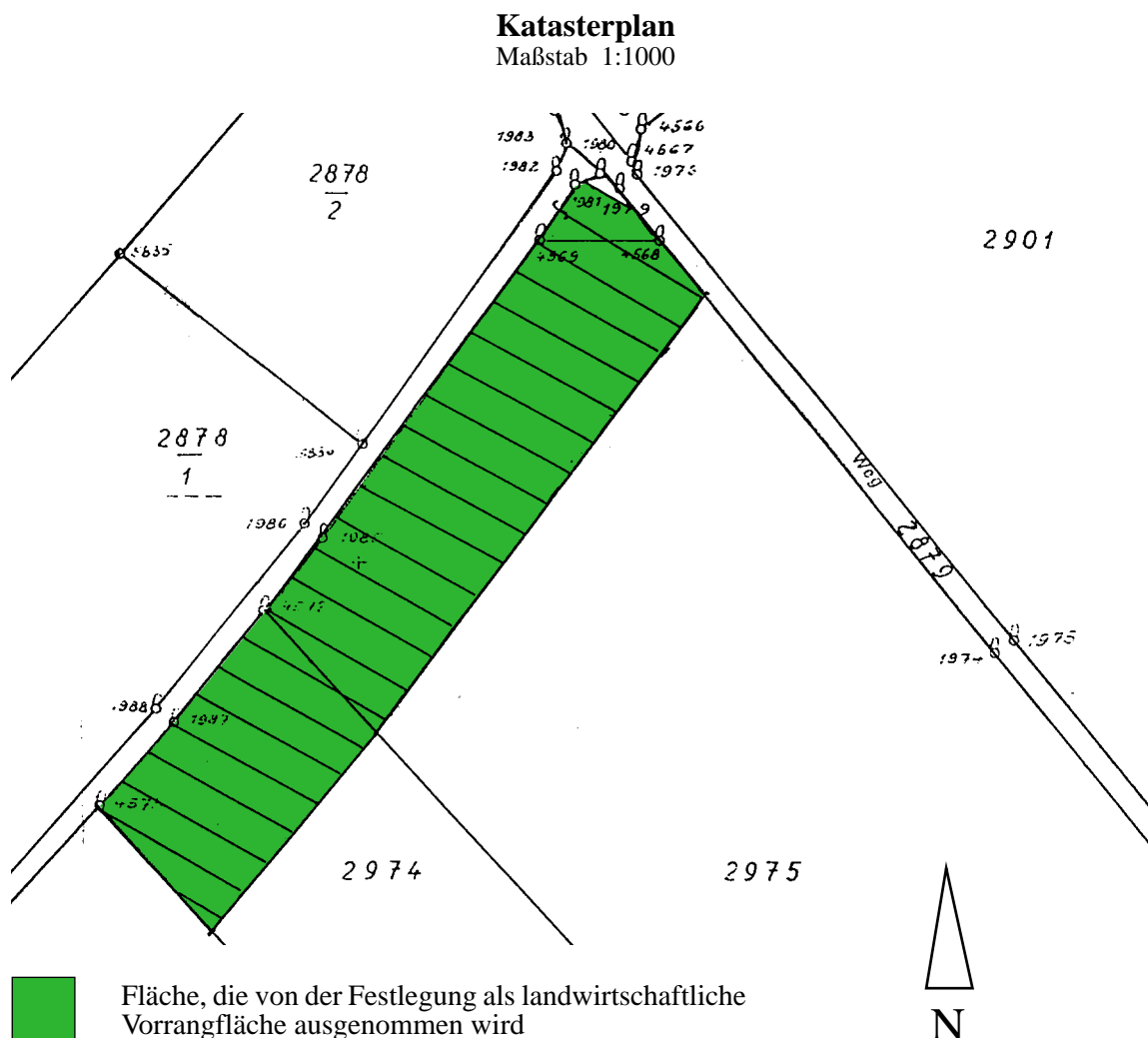
**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*



## 89. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Landesbehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – LKGV)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 von den Beteiligten für die von den Landesbehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 200,- Schilling festgelegt.

(2) Die Bauschbeträge nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden.

(3) Der Berechnung der Bauschbeträge ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen und zur Verfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des

Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.

### § 2

Eine Landes-Kommissionsgebühr ist nicht vorzuschreiben, wenn die Gebührenpflicht das Land Tirol trifft.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl. Nr. 16, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 39/1976 und 26/1981 außer Kraft.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzten Amtshandlungen außerhalb des Amtes ist die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1969 weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 90. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995 über die von den Gemeindebehörden einzuhebenden Kommissionsgebühren (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995 – GKGV)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 von den Beteiligten für die von den Gemeindebehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 160,- Schilling festgelegt.

(2) Die Bauschbeträge nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Gemeindebehörden im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werden.

(3) Der Berechnung der Bauschbeträge ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen und zur Verfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl. Nr. 17, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 40/1976, 51/1976 und 27/1981 außer Kraft.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzten Amtshandlungen außerhalb

des Amtes ist die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1969 weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **91. Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Oktober 1995 zum Schutz der Mühlauer Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen)**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

### **§ 1 Festlegung**

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Innsbruck genutzten Mühlauer Quellen wird für einen Teil des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, LGBl. Nr. 53/1994, im Gebiet der Gemeinden Absam, Innsbruck, Rum, Scharnitz und Thaur ein engeres Wasserschongebiet (Wasserschongebiet Mühlauer Quellen) festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

### **§ 2 Abgrenzung**

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage blau abgegrenzte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das in der Anlage grün abgegrenzte, im Abs. 3 näher umschriebene Gebiet.

(2) Die Grenze des Wasserschongebietes verläuft ausgehend vom Ausgang des Hauptstollens beim Wasserschloß auf Kote 1139.90 jeweils geradlinig zunächst 1.500 m südwestwärts parallel zur Südgrenze des Wasserschongebietes Inntaldecke-Karwendel, die in diesem Bereich von der Geraden zwischen dem Gipfel bei Kote 1918 westlich des Haller Zunterkopfes und dem Höttinger Bild (Kote 905) gebildet wird, von dort nordwestwärts zum Kemacher (Kote 2480), von dort nordwärts zur Mittleren Jägerkar Spitze (Kote 2608) und schließlich ostwärts zum Kleinen Gschnier-

kopf (Kote 1899); von da verläuft die Grenze geradlinig südwärts zur Hinteren Bachofenspitze (Kote 2668), weiter entlang der Gemeindegrenze zwischen Thaur und Absam zur Wildangerspitze (Kote 2153) und von dort jeweils wiederum geradlinig südwestwärts zum Thaurer Roßkopf (Kote 1574) und weiter über die Vintl Alm (Kote 1567) zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenze der Kernzone verläuft ausgehend vom Ausgangspunkt nach Abs. 2 jeweils geradlinig zunächst entlang der Südgrenze des Wasserschongebietes 1.000 m südwestwärts, von dort nordwärts zur Hafelekar Spitze (Kote 2334) und von dort ostwärts zur Kote 2243 am Nordkettenkamm östlich der Gleirsch Spitze (Kote 2317); von da verläuft die Grenze entlang der Bezirksgrenze ostwärts zur Rumer Spitze (Kote 2454), von dort jeweils wiederum geradlinig südwärts bis zu jenem Punkt an der Südgrenze des Wasserschongebietes, der 500 m nordöstlich des Ausgangspunktes liegt, und von dort entlang der Südgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 2.500 m u. A.

### **§ 3 Verbote**

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die Entfernung von Anstrichen, insbesondere von Rostschutzanstrichen, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dabei anfallender wassergefährdender Stoffe in den Boden getroffen werden;

b) die Verwendung leichtflüchtiger halogenierter kohlenwasserstoffhaltiger Mittel, insbesondere bei Wartungsarbeiten im Freien, so-

fern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Mittel in den Boden getroffen werden;

c) der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

d) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Deponien;

e) das Vergraben von Tierkadavern;

f) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;

d) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

e) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

f) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer.

#### § 4

#### Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die obertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

l) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

m) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

n) die Vornahme von Sprengungen;

o) der obertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) In der Kernzone bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen;

b) das Anlegen neuer Weideflächen und deren Nutzung.

(3) Außerhalb der Kernzone sind von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen:

a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit f, g und h mit einer Ausdehnung von höchstens 1.000 m<sup>2</sup> an der Oberfläche und von höchstens 5 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. k bis n mit einer Ausdehnung von höchstens 5 m in horizontaler oder vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

c) die konzentrierte Versickerung von Oberflächen- und Schmelzwässern von Dächern, Terrassen und dergleichen.

(4) Die wasserrechtliche Bewilligung für

Vorhaben nach Abs. 1 oder 2 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Mühlauer Quellen nicht zu erwarten ist.

### § 5 Anzeigepflichten

Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

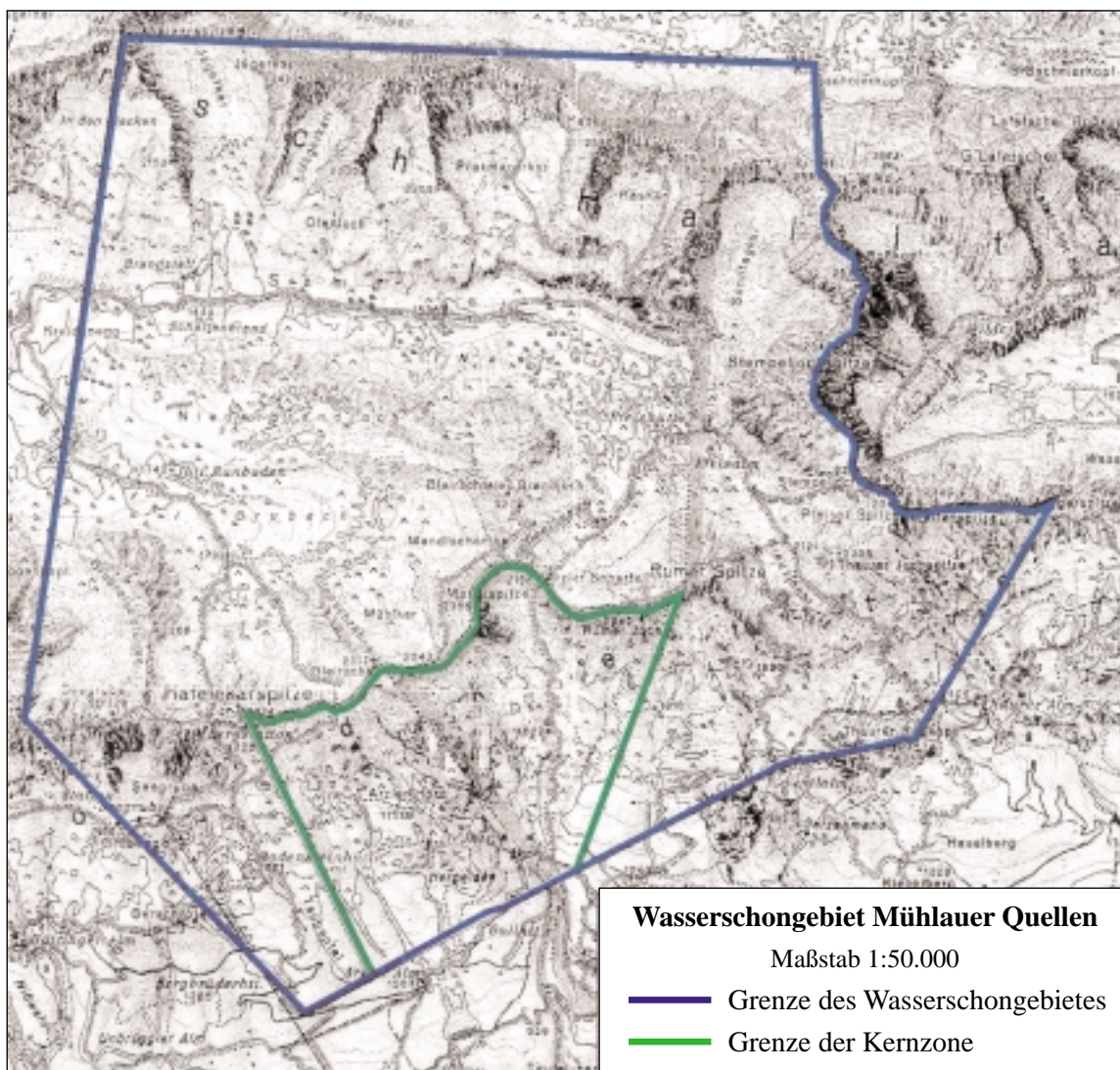
### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### Anlage



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.